



AMTSBLATT der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 18.12.2008

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anmeldetermine zum Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2009/2010
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers – Vinner Dreieck - Freizeitpark
3. 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 15.12.2008
4. 19. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änderungssatzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.2008
5. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2008
6. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2008
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2008
8. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2008
9. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.12.2008
10. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
11. Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Antrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW zur Entziehung des Eigentums
12. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2007 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers

Bekanntmachung der Stadt Moers Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2009/2010

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und **für die Jahrgangsstufe 11** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

vom 27. JANUAR 2009 – 29. JANUAR 2008

von 09.00 UHR – 16.00 UHR

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

REALSCHULEN

vom 27. JANUAR 2009 – 29. JANUAR 2009

von 09.00 UHR – 16.00 UHR

GYMNASIEN

vom 27. JANUAR 2009 – 29. JANUAR 2009

von 15.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Gymnasium in den Filder Benden und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

vom 27. JANUAR 2009 – 29. JANUAR 2009

von 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Dezember 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Rötters
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers, – Vinner Dreieck - Freizeitpark –
1. Änderung**

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.06.2007** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich
- die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers, – Vinner Dreieck - Freizeitpark – gemäß § 2 i.V.m. § 13a BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen und
 - beschlossen von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) BauGB abzusehen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

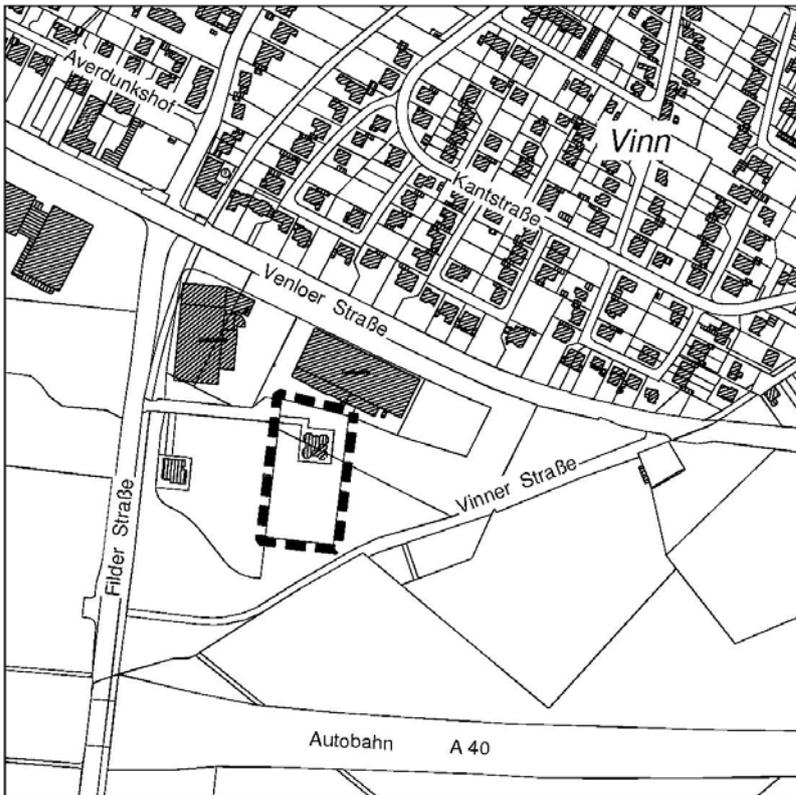
Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Vinn, Flur 1

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 274 (tlw.), 275, 276, 277 und 278 (tlw.).

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 20.11.2008

- beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers, - Vinner Dreieck – Freizeitpark -, wie unten aufgeführt, zu reduzieren,
- für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers, - Vinner Dreieck – Freizeitpark -, mit dessen Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

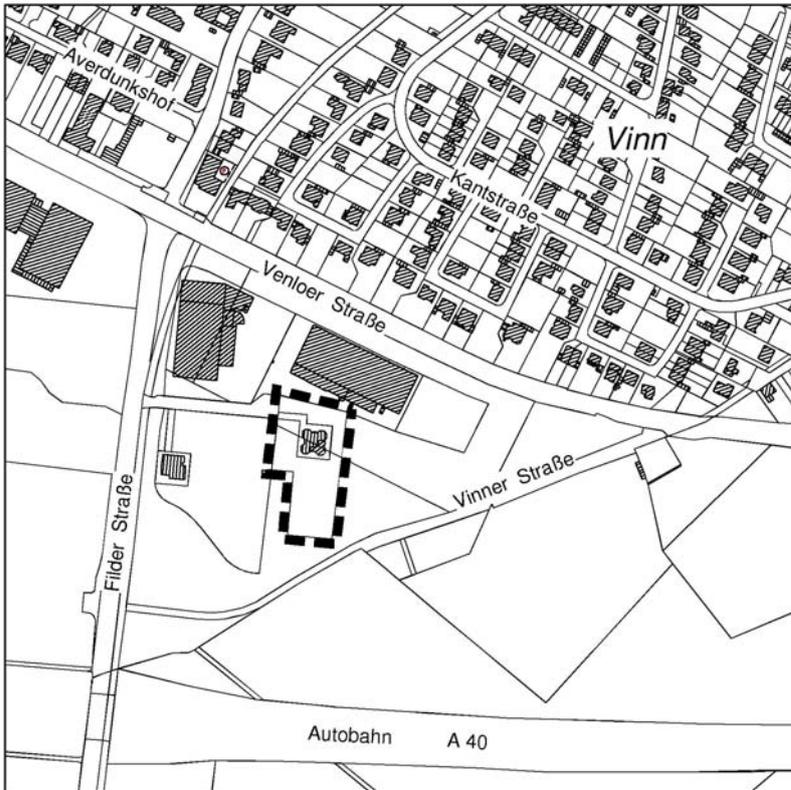
Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Vinn, Flur 1

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 274 (tlw.), 275, 276, 277 und 278 (tlw.).

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -



- III. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 der Stadt Moers, - Vinner Dreieck – Freizeitpark mit Begründung liegt in der Zeit vom

07.01. bis einschließlich 06.02.2009

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 09.12.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

**11. Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung)
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Änderungen

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze und Abgabensätze

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 beträgt beim Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss) 4,04 Euro je cbm Abwasser. Bei Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % und beim Anschluss nur für Regenwasser 30 % der Gebühr für den Vollanschluss erhoben.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 2,10 Euro je cbm Abwasser. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt je Bewohner 17,90 Euro.

2. § 7 der Satzung erhält folgende Fassung

§ 7

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
- (2) Hierzu haben sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt/Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlagung befassten Bediensteten der Stadt/Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dul-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

den. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt/Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt/Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt/Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt/Gemeinde zugegangen ist.“
- (5) Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt schriftlich mitzuteilen.

II.

In Kraft treten, Außer Kraft treten

- (1) Die 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 3, 6 und 7 der Entwässerungsgebührensatzung in der Fassung vom 07.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2008 beschlossene 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2008

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

**19. Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Gebiet der Stadt Moers (Änderungssatzung Grundstücksentwässerungsanlagen)
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Änderungen

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

- a) aus abflusslosen Gruben 24,92 Euro
- b) aus Kleinkläranlagen 41,67 Euro

II.

In Kraft treten, Außer Kraft treten

- (1) Die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 11 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2008 beschlossene 19. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änderungssatzung Grundstücksentwässerungsanlagen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2008

Ballhaus
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Städtische Betriebe Moers Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Städtische Betriebe Moers AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Städtische Betriebe Moers AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bei weniger als einem zusammenhängenden Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen insbesondere wegen des ruhenden oder fließenden Verkehrs, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

Straße, Naturereignissen oder sonstigen Störungen. Bei einem erheblichen bzw. über einen zusammenhängenden Monat hinausgehenden Ausbleiben oder bei erheblichen Reinigungsmängeln, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden

- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
 - die Längen der der Erschließungsanlage (von der Städtische Betriebe Moers AöR gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
 - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
 - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße eine Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksgrenze insoweit unberücksichtigt.
Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der Städtische Betriebe Moers AöR zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterwartung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse)	1,51 €
b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	22,27 €
c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	9,60 €
d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird	11,52 €
e) nur Winterwartung	0,21 €

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

(2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Moers vom 17.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 12.12.2008 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2008

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der durch die Städtische Betriebe Moers Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Städtische Betriebe Moers AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.

- (2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	165,60 €
von 80 Liter Volumen	205,20 €
von 120 Liter Volumen	280,80 €
von 240 Liter Volumen	498,00 €

einschließlich 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	154,80 €
von 80 Liter Volumen	188,40 €
von 120 Liter Volumen	258,00 €
von 240 Liter Volumen	456,00 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) sowie bei Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Eigenkompostierer, wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- c) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne

von 60 Liter Volumen	134,40 €
von 80 Liter Volumen	164,40 €
von 120 Liter Volumen	220,80 €
von 240 Liter Volumen	387,60 €

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- d) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	4,50 €
von 80 Liter Volumen	5,80 €
von 120 Liter Volumen	8,30 €
von 240 Liter Volumen	15,10 €

- e) Die Gebühr beträgt im Jahr für eine Biotonne

von 120 Liter Volumen	31,20 €
von 240 Liter Volumen	62,40 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- f) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.199,60 €
von 1.100 Liter Volumen	3.130,80 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- (3)a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	398,50 €
von 80 Liter Volumen	490,10 €
von 120 Liter Volumen	669,70 €
von 240 Liter Volumen	1.158,90 €
von 770 Liter Volumen	4.452,10 €
von 1.100 Liter Volumen	6.314,50 €
von 2.500 Liter Volumen	9.760,80 €
von 5.000 Liter Volumen	18.775,20 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 2.500 Liter Volumen	19.521,60 €
von 5.000 Liter Volumen	37.550,40 €

einschließlich 104 Leerungen im Jahr

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

Bei weniger als 104 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- (4) Ändern sich Art, Größe, Anzahl oder Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Städtische Betriebe Moers AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5

Gebühren für Inkontinenzabfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Inkontinenzabfallsäcke im voraus bar zu entrichten.

§ 6

Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof

Für die Annahme von weichem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen u.ä.) am Kreislaufwirtschaftshof wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikofferraumvolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 12.12.2008 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2008

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl I S. 1462), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen**

(1) Für Haushalte erbringt die Städtische Betriebe Moers AöR folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:

- a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
- b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
- c. die ganzjährige Annahme von Grünschnitt (max. Kombikofferraumvolumen)
- d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen
- e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

- f. die ganzjährige Annahme von Kühlgeräten
- g. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln
- h. die ganzjährige Annahme von Altpapier
- i. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken

Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Städtische Betriebe Moers AöR rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

§ 9

Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Altglas aus Haushalten ist zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 l bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 14

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschl. 1.100 Liter Volumen werden in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich. Die Restabfallbehälter von 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Eine zweimal wöchentliche Leerung (104 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus geleert.
- (3) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.

§ 16

Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Biotonnen, Altpapiersammelbehälter, gelben Säcke, gelbe Tonnen und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren werden kann, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

(2) Die Städtische Betriebe Moers AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 12.12.2008 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2008

Ballhaus

Verwaltungsratsvorsitzender

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührentarife, die Anlage zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts sind, werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**Gebührentarife zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde soweit nicht in der entsprechenden Gebührenposition ausdrücklich eine abweichende Zeit genannt ist. Die Gebühren verstehen sich inkl. Personal- und Fahrzeugkosten sowie beim Membranenaustausch inkl. Materialkosten. Die der Berechnung zugrundegelegte Zeit

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

setzt sich zusammen aus An- und Abfahrt sowie der Zeit der Leistungserbringung. Die Entsorgungskosten für Abfälle werden in der tatsächlich anfallenden Höhe berechnet, soweit die Entsorgung nicht in der Restabfallgebühr enthalten ist (z.B. bei Sperrgut, Baum- und Strauchschnitt).

Leistungen:	Gebühr
1. Containergestellung je angefangene Woche:	
1.1 Kleine Container bis 4,5 cbm:	
Logistik inkl. Personal	51,70 €
Container je angefangene Woche	6,00 €
Gestellung Container bis 4,5 cbm	57,70 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
1.2 Große Container 21 - 24 cbm:	
Logistik inkl. Personal	51,70 €
Container je angefangene Woche	8,00 €
Gestellung große Container 21 - 24 cbm	59,70 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
2. Restabfallfahrzeug	111,50 €
3. Kleinpressabfallfahrzeug	32,00 €
4. Sperrgutfahrzeug	84,00 €
5. Kleinkehrmaschine	43,70 €
6. Großkehrmaschine	50,70 €
7. LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht	30,60 €
8. LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht	27,10 €
9. Kanalreinigungsfahrzeug	78,40 €
10. Kanalpritsche mit Kran	58,90 €
11. Membranenaustausch private Kanalhausanschlüsse	
Logistik inkl. Personal	58,90 €
Materialaufwand einmalig je Austausch	14,30 €
Membranenaustausch private Kanalhausanschlüsse	73,20 €
12. Kamerabefahrung private Kanalhausanschlüsse	71,40 €
 Pauschale Dienstleistungen:	
1. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 770 Liter	
inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung	
innerhalb einer Woche)	145,50 €
2. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 1.100 Liter	
inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung	
innerhalb einer Woche)	181,30 €
3. Sonderleerung eines fest aufgestellten 770-Liter-Behälters	
inkl. Entsorgungskosten	84,60 €
4. Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100-Liter-Behälters	
inkl. Entsorgungskosten	120,40 €
5. Gestellung und Entleerung eines Containers ausschl. für Baum-	
und Strauchschnitt	
4,5 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	77,40 €
6. Gestellung und Entleerung eines Containers ausschl. für Baum-	
und Strauchschnitt	
21-24 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer	
Woche)	111,40 €
7. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Altmöbel	84,00 €
8. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektronikschrott	
und weiße Ware	64,50 €
9. Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof	
(z. B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe,	
Dämmmaterial)	
Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	80,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	40,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	8,00 €
10. Annahme von mineralischen Baustellenabfällen auf dem	

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

Kreislaufwirtschaftshof (z. B. Steine, Mörtel, Fliesen etc.) Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	30,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	15,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	3,00 €
11. Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z. B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein etc.)	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	40,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	20,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	4,00 €
12. Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z. B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten etc.) Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	20,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	10,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	2,00 €
13. Annahme von Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreines Styropor (sauberes Verpackungsmaterial ohne Verunreinigungen wie z. B. Klebereste etc.)	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	8,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	4,00 €
14. Annahme von Folien auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreine Folien (sauberes Verpackungsmaterial ohne Verunreinigungen wie z.B. Klebereste etc.)	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	10,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	5,00 €
15. Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof	
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	4,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW klein pro Stück	6,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück	12,00 €
16. Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof	
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	2,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW klein pro Stück	4,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück	10,00 €
17. Gestellung pro Kassenhäuschen und Tag	1,80 €
18. Transport pro Kassenhäuschen inkl. An- und Abfahrt	20,40 €
19. Gestellung WC-Container je Tag	38,00 €
20. Transport und Anschluss WC-Container inkl. An- und Abfahrt	389,70 €
21. Vollservice für Restabfall- und Altpapierbehälter (nur 770 l und 1.100 l) Gebühr pro Behälter und Leerung	3,00 €

Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 12.12.2008 beschlossene 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2008

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW. S. 8), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehweg auf die Anlieger übertragen ist.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Schl.	Name	Reinigungs- klasse N SI SII SIII W	Übertragung der Reini- gungspflicht auf den Grund- stückseigentümer (§ 2)			
			Straßen- reinigung Fahr- bahn	Geh- weg	Winter- Dienstag Fahr- bahn	Geh- weg
31764	Hanns-Albeck-Platz	X		X		X
32101	Liebrechtstr. von Rathausallee bis Tervoorstr. und einseitig von Teervoorstr. bis Hausnr. 6			X		X
32420	Ricardastr.	X	X	X	X	X

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 12.12.2008 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.12.2008

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis (inkl. 0,05 Euro/ m³ Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG)) und einem Bereitstellungspreis (Messpreis) zusammen.

	netto)	brutto)*
Mengenpreis pro m³	1,41 €	1,51 €

	netto)	brutto)*
Bereitstellungspreis (Messpreis) pro Jahr		
bei Verwendung ortsfester Zähler		
von Nenngröße 3 – 5 m ³	103,50 €	110,75 €
von Nenngröße 7 – 10 m ³	395,47 €	423,15 €
von Nenngröße 20 m ³	799,18 €	855,12 €
über Nenngröße 20 m ³	996,42 €	1.066,17 €

- a) bei Verwendung eines Bauzählers 286,75 Euro pro Jahr (brutto)

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,34 Euro (brutto) erhoben.

Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2009, für das gesamte Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Juni 2006 mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft.

Moers, 18. Dezember 2008

Energie Wasser Niederrhein GmbH

*Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 7%.

Bekanntmachung und Ladung

Gemäß § 19 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 42 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NW) und § 19 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW das Verfahren zur Entziehung des Eigentums an den nachstehend aufgeführten Grundstücken zugunsten des Landes NRW heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Entziehung
Repelen	44	83	24.282 m ²	24.282 m ²
Repelen	44	84	17.296 m ²	17.296 m ²
Repelen	44	85 (teilweise)	8.570 m ²	6.490 m ²

eingetragen im Grundbuch von Repelen (Blatt 0689)

Eigentümerin und Antragsgegnerin:

Frau Maria Del Carmen Liebrecht, vertreten durch Herrn Dr. Stefan Erdtmann, (Liebrecht'sche Güterverwaltung), Uerdinger Str. 231, 47800 Krefeld

Antragsteller:

Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW, dieses vertreten durch den Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, für diesen handelnd der Leiter der Niederlassung Wesel, Schillstr. 46, 46483 Wesel

Grund des Enteignungsverlangens:

Das genannte Grundstück wird vom Planfeststellungsbeschluss des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. März 1998 für den Neubau der L 474n, Ortsumgehung Moers, umfasst und für die Verwirklichung benötigt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung ist unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 10.09.2008 anberaumt für

**den 15.01.2009, um 10:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Raum 192.**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag am **15. Januar 2009** anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 20 – 18.12.2008 -

Ich weise darauf hin, dass von dieser Bekanntmachung an die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum meiner schriftlichen Genehmigung bedürfen (§ 26 Abs. 1 EEG):

1. Teilung des Grundstücks oder Verfügungen über das Grundstück oder über Rechte an dem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks
3. Errichtung nicht genehmigungsbedürftiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder die Vornahme wertsteigernder Änderungen der Anlage
4. Errichtung oder Änderung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Zimmer Ce 33

während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 15.12.2008
21.14.01.01 – 01/04
Im Auftrag
Keppler

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2007
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers**

Der Rat der Stadt Moers hat am 5. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ zum 31.12.2007 wird mit einer Bilanzsumme von 3.054.491,17 EURO und einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von 0,00 EURO festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 847.668,73 EURO wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641) öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 8. Dezember 2008

Musik und Museum der Stadt Moers
– eigenbetriebsähnliche Einrichtung -
gez. Rötters
Erster Betriebsleiter